

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1970

Ausgegeben und versendet am 16. November 1970

17. Stück

- ✓ 44. Gesetz vom 1. September 1970 über Gebietsänderungen von Gemeinden (Gemeindestrukturverbesserungsgesetz).
- ✓ 45. Verfassungsgesetz vom 1. September 1970, mit dem die Gemeinden Kleinhöflein im Burgenland und St. Georgen am Leithagebirge mit der Freistadt Eisenstadt vereinigt werden und mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1970).
- ✓ 46. Verfassungsgesetz vom 1. September 1970, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1970).
- ✓ 47. Verfassungsgesetz vom 1. September 1970, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1970).
- ✓ 48. Gesetz vom 1. September 1970, mit dem die Gemeindewahlordnung 1967 neuerlich geändert wird (Gemeindewahlordnungsnovelle 1970).
- ✓ 49. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. November 1970 über die Änderung von Standesamtsbezirken.
- ✓ 50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Oktober 1970, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Lackendorf und Ritzing.
- ✓ 51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Oktober 1970, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Neckenmarkt und Lackendorf.

44. Gesetz vom 1. September 1970 über Gebietsänderungen von Gemeinden (Gemeindestrukturverbesserungsgesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Im politischen Bezirk Neusiedl am See werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Bruckneudorf und Kaisersteinbruch zur Gemeinde Bruckneudorf,
2. die Gemeinden Gattendorf, Neudorf bei Parndorf und Potzneusiedl zur Gemeinde Gattendorf-Neudorf,
3. die Gemeinden Edelstal und Kittsee zur Gemeinde Kittsee.

§ 2

Im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Leithaprodersdorf, Loretto und Stotzing zur Gemeinde Leithaprodersdorf,
2. die Gemeinden Siegendorf im Burgenland und Zagersdorf zur Gemeinde Siegendorf im Burgenland,
3. die Gemeinden Steinbrunn und Zillingtal zur Gemeinde Steinbrunn-Zillingtal.

§ 3

Im politischen Bezirk Mattersburg werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Baumgarten im Burgenland und Draßburg zur Gemeinde Draßburg-Baumgarten,
2. die Gemeinden Forchtenau und Neustift an der Rosalia zur Gemeinde Forchtenau,
3. die Gemeinden Antau und Hirm zur Gemeinde Hirm-Antau,
4. die Gemeinden Mattersburg und Walbersdorf zur Gemeinde Mattersburg,
5. die Gemeinden Pöttelsdorf, Stöttera und Zemendorf zur Gemeinde Pöttelsdorf,
6. die Gemeinden Krensdorf und Sigleß zur Gemeinde Sigleß.

§ 4

Im politischen Bezirk Oberpullendorf werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Draßmarkt, Karl und Oberrabnitz zur Gemeinde Draßmarkt,
2. die Gemeinden Frankenau, Großmutschen, Kleinmutschen und Unterpullendorf zur Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf,
3. die Gemeinden Großwarasdorf, Kleinwarasdorf und Nebersdorf zur Gemeinde Großwarasdorf,
4. die Gemeinden Horitschon und Unterpetersdorf zur Gemeinde Horitschon,
5. die Gemeinden Kaisersdorf und Weingraben zur Gemeinde Kaisersdorf,
6. die Gemeinden Kobersdorf, Lindgraben und Oberpetersdorf zur Gemeinde Kobersdorf.

7. die Gemeinden Glashütten bei Langeck im Burgenland, Hammerteich, Hochstraß, Langeck im Burgenland und Lockenhaus
zur Gemeinde Lockenhaus,
8. die Gemeinden Lutzmannsburg und Strebersdorf
zur Gemeinde Lutzmannsburg,
9. die Gemeinden Klostermarienberg, Liebing, Mannersdorf an der Rabnitz, Oberloisdorf, Rattersdorf und Unterloisdorf
zur Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz,
10. die Gemeinden Landsee, Markt Sankt Martin und Neudorf bei Landsee
zur Gemeinde Markt Sankt Martin,
11. die Gemeinden Haschendorf und Neckenmarkt
zur Gemeinde Neckenmarkt,
12. die Gemeinden Kroatisch Geresdorf, Kroatisch Minihof und Nikitsch
zur Gemeinde Nikitsch,
13. die Gemeinden Bubendorf im Burgenland, Deutsch Gerisdorf, Kogl im Burgenland, Lebenbrunn, Pilgersdorf, Salmannsdorf und Steinbach im Burgenland
zur Gemeinde Pilgersdorf,
14. die Gemeinden Piringsdorf, Schwendgraben und Unterrabnitz
zur Gemeinde Piringsdorf-Unterrabnitz,
15. die Gemeinden Lackendorf, Raiding und Unterfrauenhaid
zur Gemeinde Raiding-Unterfrauenhaid,
16. die Gemeinden Dörfel im Burgenland und Steinberg an der Rabnitz
zur Gemeinde Steinberg-Dörfel,
17. die Gemeinden Kalkgruben, Tschurndorf und Weppersdorf
zur Gemeinde Weppersdorf.
8. die Gemeinden Loipersdorf im Burgenland und Kitzladen
zur Gemeinde Loipersdorf-Kitzladen,
9. die Gemeinden Bergwerk, Grodnau, Mariasdorf, Neustift bei Schlaining und Tauchen
zur Gemeinde Mariasdorf,
10. die Gemeinden Buchschachen und Markt Allhau
zur Gemeinde Markt Allhau,
11. die Gemeinden Althodis und Markt Neuhodis
zur Gemeinde Markt Neuhodis,
12. die Gemeinden Großbachselten, Kleinbachselten, Kotezicken, Mischendorf, Neuhaus in der Wart und Rohrbach an der Teich
zur Gemeinde Mischendorf,
13. die Gemeinden Aschau im Burgenland, Oberschützen, Schmiedrait, Unterschützen und Willersdorf
zur Gemeinde Oberschützen,
14. die Gemeinden Oberwart und Sankt Martin in der Wart
zur Gemeinde Oberwart,
15. die Gemeinden Hochart und Pinkafeld
zur Gemeinde Pinkafeld,
16. die Gemeinden Rotenturm an der Pinka, Siget in der Wart und Spitzzicken
zur Gemeinde Rotenturm an der Pinka,
17. die Gemeinden Dürnbach im Burgenland, Schachendorf und Schandorf
zur Gemeinde Schachendorf,
18. die Gemeinden Altschlaining, Drumling, Goberling, Neumarkt im Tauchental und Stadtschlaining
zur Gemeinde Stadtschlaining,
19. die Gemeinden Glashütten bei Schlaining, Günseck, Holzschlag, Oberkohlstätten und Unterkohlstätten
zur Gemeinde Unterkohlstätten,
20. die Gemeinden Eisenzicken und Unterwart
zur Gemeinde Unterwart,
21. die Gemeinden Allersdorf im Burgenland, Mönchmeierhof, Podgoria, Podler, Rauhriegel-Allersgraben, Rumpersdorf, Weiden bei Rechnitz und Zuberbach
zur Gemeinde Weiden bei Rechnitz,
22. die Gemeinden Schönherrn, Schreibersdorf, Weinberg im Burgenland und Wiesfleck
zur Gemeinde Wiesfleck.

§ 5

Im politischen Bezirk Oberwart werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Bad Tatzmannsdorf, Jormannsdorf und Sulzriegel
zur Gemeinde Bad Tatzmannsdorf,
2. die Gemeinden Bernstein, Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben
zur Gemeinde Bernstein,
3. die Gemeinden Deutsch Schützen, Edlitz im Burgenland, Eisenberg an der Pinka, Höll und Sankt Kathrein im Burgenland
zur Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg,
4. die Gemeinden Grafenschachen, Kroisegg und Neustift an der Lafnitz
zur Gemeinde Grafenschachen,
5. die Gemeinden Großpetersdorf, Jabing, Kleinpetersdorf, Kleinzicken, Miedlingsdorf und Welgersdorf
zur Gemeinde Großpetersdorf,
6. die Gemeinden Burg, Hannersdorf und Woppendorf
zur Gemeinde Hannersdorf,
7. die Gemeinden Badersdorf, Harmisch, Kirchfidisch und Kohfidisch
zur Gemeinde Kohfidisch,

§ 6

Im politischen Bezirk Güssing werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Bocksdorf, Heugraben und Rohr im Burgenland
zur Gemeinde Bocksdorf,
2. die Gemeinden Burgauberg und Neudauberg
zur Gemeinde Burgauberg-Neudauberg,
3. die Gemeinden Eberau, Gaas, Kroatisch Ehrendorf, Kulm im Burgenland, Oberbildein, Unterbildein und Winten
zur Gemeinde Eberau,
4. die Gemeinden Gerersdorf bei Güssing, Rehgraben und Sulz im Burgenland
zur Gemeinde Gerersdorf-Sulz,

5. die Gemeinden Glasing, Güssing, Steingraben und Urbersdorf
zur Gemeinde Güssing,
6. die Gemeinden Deutsch Bieling, Hagensdorf im Burgenland, Heiligenbrunn, Lusing und Reinersdorf
zur Gemeinde Heiligenbrunn,
7. die Gemeinden Eisenhüttel, Kukmirn, Limbach im Burgenland und Neusiedl bei Güssing
zur Gemeinde Kukmirn,
8. die Gemeinden Großmürbisch, Kleinmürbisch, Inzenhof, Neustift bei Güssing und Tschanigraben
zur Gemeinde Neustift bei Güssing,
9. die Gemeinden Hackerberg, Ollersdorf im Burgenland und Wörterberg
zur Gemeinde Ollersdorf im Burgenland,
10. die Gemeinden Gamischdorf, Rauchwart im Burgenland, Sankt Michael im Burgenland und Schallendorf im Burgenland
zur Gemeinde Sankt Michael im Burgenland,
11. die Gemeinden Deutsch Ehrendorf, Moschendorf, Steinfurt, Strem und Sumetendorf
zur Gemeinde Strem,
12. die Gemeinden Deutsch Tschantschendorf, Hasendorf im Burgenland, Kroatisch Tschantschendorf, Punitz, Tobaj und Tudersdorf
zur Gemeinde Tobaj.

§ 7

Im politischen Bezirk Jennersdorf werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. Die Gemeinden Deutsch Kaltenbrunn und Rohrbrunn
zur Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn,
2. die Gemeinden Eitendorf, Königsdorf und Zahling
zur Gemeinde Eitendorf,
3. die Gemeinden Heiligenkreuz im Lafnitztal und Poppendorf im Burgenland
zur Gemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal,
4. die Gemeinden Grieselstein, Henndorf im Burgenland, Jennersdorf und Rax
zur Gemeinde Jennersdorf,
5. die Gemeinden Minihof-Liebau, Tauka und Windisch Minihof
zur Gemeinde Minihof-Liebau,
6. die Gemeinden Deutsch Minihof, Mogersdorf und Wallendorf
zur Gemeinde Mogersdorf,
7. die Gemeinden Bonisdorf, Kalch, Krottendorf bei Neuhaus am Klausenbach, Mühlgraben und Neuhaus am Klausenbach
zur Gemeinde Neuhaus am Klausenbach,
8. die Gemeinden Dobersdorf und Rudersdorf
zur Gemeinde Rudersdorf,
9. die Gemeinden Doiber, Gritsch, Neumarkt an der Raab, Oberdrosen, Sankt Martin an der Raab und Welten
zur Gemeinde Sankt Martin an der Raab,
10. die Gemeinden Kroboteck, Rosendorf und Weichselbaum
zur Gemeinde Weichselbaum.

II. Abschnitt

§ 8

(1) Die Gemeinden, die gemäß den Bestimmungen der §§ 1—7 zu neuen Gemeinden vereinigt werden, hören mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes als eigene Gemeinden zu bestehen auf. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 9 und 10 hat die Vereinigung den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der aufgelösten Gemeinden auf die neugebildete Gemeinde zur Folge.

(2) Kosten, die anlässlich dieser Vereinigung entstehen, hat die neugeschaffene Gemeinde zu tragen.

§ 9

(1) (Verfassungsbestimmung) Durch die Vereinigung von Gemeinden gemäß den Bestimmungen der §§ 1—7 werden die Dienstverhältnisse der öffentlich Bediensteten der aufgelösten Gemeinden, der gemäß Absatz 2 aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften sowie der Kreisärzte der gemäß Absatz 3 aufgelösten Sanitätskreise, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, nicht berührt.

(2) (Verfassungsbestimmung) Alle Verwaltungsgemeinschaften, denen eine der in den §§ 1—7 genannten Gemeinden angehört, sind aufgelöst. In die Rechtsnachfolge hinsichtlich des Dienstverhältnisses der Bediensteten sowie der Sachmittel tritt, wenn alle der betreffenden Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt worden sind, diese, sonst, sofern im § 10 nichts anderes bestimmt ist, jene neugebildete oder in den §§ 1—7 nicht genannte Gemeinde, in der der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft gelegen ist.

(3) Die auf Grund des Gemeindegemeinschaftsgesetzes 1955 bestehenden, durch die Vereinigung gemäß den §§ 1—7 betroffenen Sanitätskreise bleiben unberührt. Doch hat die Vereinigung sämtlicher Gemeinden eines Sanitätskreises dessen Auflösung zur Folge; in die Rechtsnachfolge tritt hinsichtlich des Dienstverhältnisses des Kreisarztes die neugebildete Gemeinde.

(4) Die auf Grund des Sprengelhebammengesetzes, LGBl. Nr. 13/1950, in der Fassung der 1. Sprengelhebammengesetznovelle, LGBl. Nr. 25/1970, bestehenden Hebammensprengel werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 10

(Verfassungsbestimmung)

(1) Folgende unter A jeweils angeführten Verwaltungsgemeinschaften werden, unbeschadet der den Gemeinden gemäß § 23 Absatz 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung zustehenden Rechte, neugebildet und treten hinsichtlich des Dienstverhältnisses der Bediensteten sowie der Sachmittel in die Rechtsnachfolge der unter B jeweils genannten Verwaltungsgemeinschaften:

A

1. Leithaprodersdorf —
Wimpassing an der
Leitha
2. Grafenschachen —
Loipersdorf im Bur-
genland — Kitzladen
3. Rechnitz — Markt
Neuhodis
4. Riedlingsdorf —
Wiesfleck
5. Unterwart — Ober-
dorf im Burgenland
6. Bocksdorf — Olben-
dorf — Burgauberg
— Neudauberg
7. Stinatz — Ollersdorf
im Burgenland
8. Sankt Michael im Bur-
genland — Güttenbach
— Neuberg im Bur-
genland
9. Mogersdorf — Weich-
selbaum
10. Rudersdorf —
Deutsch Kaltenbrunn

B

1. a) Leithaprodersdorf
— Wimpassing an
der Leitha
b) Loretto — Stotzing
2. Grafenschachen —
Kitzladen — Krois-
egg — Loipersdorf
im Burgenland —
Neustift an der Laf-
nitz
3. Markt Neuhodis —
Althodis — Zuber-
bach
4. Riedlingsdorf — Hoch-
art — Schönherrn —
Schreibersdorf —
Wiesfleck
5. Unterwart — Eisen-
zicken — Oberdorf
im Burgenland
6. Bocksdorf — Burgau-
berg — Heugraben —
Olbendorf — Rohr im
Burgenland
7. Stinatz — Hacker-
berg — Neudauberg
— Ollersdorf im Bur-
genland — Wörter-
berg
8. Sankt Michael im Bur-
genland — Ga-
mischdorf — Gütten-
bach — Neuberg im
Burgenland — Rauch-
wart im Burgenland —
Schallendorf im Bur-
genland
9. Mogersdorf —
Deutsch Minihof —
Kroboteck — Rosen-
dorf — Wallendorf —
Weichselbaum
10. Rudersdorf —
Deutsch Kalten-
brunn — Dobers-
dorf — Rohrbrunn

III. Abschnitt

§ 11

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Gemeinderäte der Gemeinden, die gemäß den Bestimmungen der §§ 1—7 zu neuen Gemeinden vereinigt werden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst.

(2) Die Landesregierung hat für die gemäß §§ 1—7 neugebildeten Gemeinden Gemeinderatswahlen innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auszu-schreiben. Für diese Gemeinden hat die im Jahre 1972 fällige Ausschreibung von Gemeinderatswahlen zu ent-fallen; die fünfjährige Funktionsdauer (§ 16 Absatz 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung) wird für diese neu-gewählten Gemeinderäte bis zu jenem Zeitpunkt verlän-gert, zu welchem nach Ablauf des Jahres 1972 allge-meine Gemeinderatswahlen für alle Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 der Gemeindevahlordnung 1967, LGBl. Nr. 22, ausgeschrieben werden.

§ 12

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Verwaltung der gemäß den Bestimmungen der §§ 1—7 neugebildeten Gemeinden hat bis zur Ange-lobung des vom neuen Gemeinderat gewählten Bürger-meisters jeweils der bisherige Bürgermeister jener auf-gelösten Gemeinde fortzuführen, die bei der letzten Gemeinderatswahl von den jeweils zu einer Gemeinde ~~vereinigten Gemeinde die größte Zahl an Wahlberech-tigten aufzuweisen hatte.~~ Dieser bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters die Amtsgeschäfte führen-de Bürgermeister hat sich eines Beirates zu bedienen, der aus den bisherigen Mitgliedern der Gemeindevor-stände aller jeweils aufgelösten Gemeinden besteht. Seine Tätigkeit hat sich auf die laufenden oder unauf-schiebbaren Angelegenheiten zu beschränken.

(2) Dem vorübergehend die Amtsgeschäfte führenden Bürgermeister (Absatz 1) gebührt aus Gemeindegeldern eine Aufwandsentschädigung, in der Höhe der Aufwands-entschädigung des Bürgermeisters einer Gemeinde, de-ren Einwohnerzahl jener der neugebildeten Gemeinde entspricht. Die Entschädigung ist vom neugewählten Bür-germeister nachträglich zur Anweisung zu bringen.

(3) Die konstituierende Sitzung des neugewählten Gemeinderates hat der vorübergehend die Amtsgeschäf-te führende Bürgermeister einzuberufen. Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung hat das an Jahren älteste Gemeinderatsmitglied zu führen.

§ 13

Die bestehende Organisation der Feuerwehren im Burgenland wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 14

(1) Durch Gebietsänderungen gemäß §§ 1—7 wird der Umfang der bestehenden Genossenschaftsjagdgebiete nicht berührt.

(2) Die Rechtsnachfolge hinsichtlich der Dienstver-hältnisse der Bediensteten sowie der Sachmittel tritt in bezug auf die Verwaltungsgemeinschaft Krensdorf — Hirm die Gemeinde Hirm-Antau und in bezug auf die Verwaltungsgemeinschaft Kleinmürbisch — Großmür-bisch — Glasing — Inzenhof — Tschanigraben — Neu-stift bei Güssing die Gemeinde Neustift bei Güssing an.

(2) In den gemäß §§ 1 — 7 neugebildeten Gemeinden bilden die im Bereich einer Katastralgemeinde gelegenen Grundstücke, die nicht als Eigenjagdgebiet anerkannt sind, ein Genossenschaftsjagdgebiet.

§ 15

(Verfassungsbestimmung)

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind von den Organen der neugebildeten Gemeinden weiterzuführen.

IV. Abschnitt

§ 16

(Verfassungsbestimmung)

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen; dies gilt für die Besorgung von Verwaltungsaufgaben gemäß § 12 Absatz 1 jedoch nur insoweit, als diese Aufgaben in den die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Gesetzen als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet sind.

§ 17

(Verfassungsbestimmung)

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Satzungen für die im § 10 Absatz 1 unter A jeweils genannten Verwaltungsgemeinschaften können von der Landesregierung schon vor dem 1. Jänner 1971 erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden können nach dem 1. Jänner 1971 neue Satzungen erlassen.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

45. Verfassungsgesetz vom 1. September 1970, mit dem die Gemeinden Kleinhöflein im Burgenland und St. Georgen am Leithagebirge mit der Freistadt Eisenstadt vereinigt werden und mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1970).

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1

Das Gebiet der Gemeinden Kleinhöflein im Burgenland und St. Georgen am Leithagebirge wird mit dem Gebiet der Freistadt Eisenstadt vereinigt.

§ 2

(1) Die Gemeinden Kleinhöflein im Burgenland und St. Georgen am Leithagebirge hören mit dem Tage des

Inkrafttretens dieses Gesetzes als eigene Gemeinden zu bestehen auf. Die Vereinigung hat den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der aufgelösten Gemeinden auf die Freistadt Eisenstadt zur Folge.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft St. Georgen am Leithagebirge — Kleinhöflein im Burgenland sowie der Sanitätskreis Großhöflein — Kleinhöflein im Burgenland — St. Georgen am Leithagebirge ist aufgelöst. In die Rechtsnachfolge hinsichtlich der Dienstverhältnisse der öffentlich Bediensteten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft und des aufgelösten Sanitätskreises sowie hinsichtlich der Sachmittel tritt die Freistadt Eisenstadt. Im übrigen werden die genannten Dienstverhältnisse nicht berührt.

§ 3

Kosten, die anlässlich dieser Vereinigung entstehen, hat die Freistadt Eisenstadt zu tragen.

§ 4

(1) Die Gemeinderäte der Freistadt Eisenstadt und der Gemeinden Kleinhöflein im Burgenland und St. Georgen am Leithagebirge sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst.

(2) Die Landesregierung hat Gemeinderatswahlen innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auszuschreiben. Die im Jahre 1972 für die Freistadt Eisenstadt fällige Ausschreibung von Gemeinderatswahlen hat zu entfallen; die fünfjährige Funktionsdauer (§ 7 Absatz 1 des Eisenstädter Stadtrechtes) wird für den neugewählten Gemeinderat bis zu jenem Zeitpunkt verlängert, zu welchem nach Ablauf des Jahres 1972 allgemeine Gemeinderatswahlen für alle Gemeinden gemäß § 2 Absatz 1 der Gemeindevahlordnung 1967, LGBl. Nr. 22, ausgeschrieben werden.

§ 5

(1) Die Verwaltung der Freistadt Eisenstadt hat bis zur Angelobung des vom neuen Gemeinderat gewählten Bürgermeisters der Bürgermeister der Freistadt Eisenstadt fortzuführen. Er hat sich eines Beirates zu bedienen, der aus den bisherigen Mitgliedern des Stadtsenates der Freistadt Eisenstadt und den bisherigen Mitgliedern der Gemeindevorstände der Gemeinden Kleinhöflein im Burgenland und St. Georgen am Leithagebirge besteht. Seine Tätigkeit hat sich im Bereich der Gemeindeverwaltung auf die laufenden oder unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken.

(2) Die konstituierende Sitzung des neugewählten Gemeinderates hat der Bürgermeister der Freistadt Eisenstadt einzuberufen. Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung hat das an Jahren älteste Gemeinderatsmitglied zu führen.

§ 6

Die in den Gemeinden Kleinhöflein im Burgenland und St. Georgen am Leithagebirge bestehende Feuerwehrorganisation wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 7

Durch die Gebietsänderung nach § 1 wird der Umfang der bestehenden Genossenschaftsjagdgebiete Eisenstadt, Kleinhöflein im Burgenland und St. Georgen am Leithagebirge nicht berührt. Soweit nicht ein Eigenjagdgebiet anerkannt wird, bilden die im Bereich der Katastralgemeinden Eisenstadt, Oberberg Eisenstadt und Unterberg Eisenstadt liegenden Grundstücke das Genossenschaftsjagdgebiet Eisenstadt, die im Bereich der Katastralgemeinde Kleinhöflein im Burgenland liegenden Grundstücke das Genossenschaftsjagdgebiet Kleinhöflein und die im Bereich der Katastralgemeinde St. Georgen am Leithagebirge liegenden Grundstücke das Genossenschaftsjagdgebiet St. Georgen.

§ 8

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kleinhöflein im Burgenland und St. Georgen am Leithagebirge anhängigen Verwaltungsverfahren sind von den Organen der Freistadt Eisenstadt weiterzuführen.

§ 9

Die Freistadt Eisenstadt hat ihre im Artikel I geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen; dies gilt für die Besorgung von Verwaltungsaufgaben gemäß § 5 Absatz 1 jedoch nur insoweit, als diese Aufgaben in den die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Gesetzen als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet sind.

Artikel II.

Das Verfassungsgesetz vom 1. Dezember 1965, LGBl. Nr. 38, mit dem für die Freistadt Eisenstadt ein Statut erlassen wird (Eisenstädter Stadtrecht), in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/1969, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 hat zu lauten:

„(1) Das Gebiet der Freistadt Eisenstadt umfaßt die Katastralgemeinden Eisenstadt, Oberberg Eisenstadt, Unterberg Eisenstadt, Kleinhöflein im Burgenland und St. Georgen am Leithagebirge.“

2. § 7 Absatz 1 erster Satz hat zu lauten:

„(1) Der Gemeinderat besteht aus 29 Mitgliedern und wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Staatsbürger, die in der Stadt ihren ordentlichen Wohnsitz haben, auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.“

3. Der § 11 hat zu entfallen.

4. Dem § 46 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Stadt sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung der die Stadt als selbständiger Wirtschaftskörper oder auf Grund einer ihr in diesem Gesetz eingeräumten Parteistellung treffenden Rechte und Pflichten sowie die Stellung von

Anträgen und die Abgabe von Äußerungen. Ausgenommen vom eigenen Wirkungsbereich der Stadt sind

- diejenigen Aufgaben, die ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet sind,
- die Kundmachung von Verordnungen der Stadt in Anlässen des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 70),
- die Vollstreckung (§ 73) sowie
- die Kundmachung einer Verordnung der Aufsichtsbehörde gemäß § 77 Absatz 3.“

5. § 71 Absatz 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bescheid eines Organes der Stadt, gegen den eine Vorstellung gemäß § 72 Absatz 1 zulässig ist, hat eine Belehrung über die Bestimmungen des § 72 Absatz 1 bis 3 dieses Gesetzes zu enthalten.“

6. Der bisherige § 71 Absatz 3 hat nunmehr die Bezeichnung § 71 Absatz 4 zu führen.

7. § 72 Absatz 3 hat zu lauten:

„(3) Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung; auf Ansuchen des Einschreiters ist diese von der Aufsichtsbehörde zuzuerkennen, wenn durch die Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schaden entsteht und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten.“

8. Im § 72 Absatz 5 wird nach dem Wort „verweisen“ ein Punkt gesetzt; der folgende Satzteil entfällt.

9. § 74 Absatz 1 hat zu lauten:

„(1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Stadt dahin aus, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen aus dem Vollziehungsbereich des Landes nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet, und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.“

Artikel III.

(1) Artikel II Z. 4 (§ 46 Absatz 5) tritt rückwirkend mit 31. Dezember 1969 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Verfassungsgesetz mit 1. Jänner 1971 in Wirksamkeit.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

46. Verfassungsgesetz vom 1. September 1970, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1970).

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Verfassungsgesetz vom 1. Dezember 1965, LGBl. Nr. 39, mit dem für die Freistadt Rust ein Statut erlassen wird (Ruster Stadtrecht), wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Absatz 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der Gemeinderat besteht aus 19 Mitgliedern und wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Staatsbürger, die in der Stadt ihren ordentlichen Wohnsitz haben, auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.“

2. Der § 11 hat zu entfallen.

3. Dem § 46 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Stadt sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung der die Stadt als selbständiger Wirtschaftskörper oder auf Grund einer ihr in diesem Gesetz eingeräumten Parteistellung treffenden Rechte und Pflichten sowie die Stellung von Anträgen und die Abgabe von Äußerungen. Ausgenommen vom eigenen Wirkungsbereich der Stadt sind

- a) diejenigen Aufgaben, die ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet sind,
- b) die Kundmachung von Verordnungen der Stadt in An gelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 70),
- c) die Vollstreckung (§ 73) sowie
- d) die Kundmachung einer Verordnung der Aufsichtsbehörde gemäß § 77 Absatz 3.“

4. § 71 Absatz 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bescheid eines Organes der Stadt, gegen den eine Vorstellung gemäß § 72 Absatz 1 zulässig ist, hat eine Belehrung über die Bestimmungen des § 72 Absatz 1 bis 3 dieses Gesetzes zu enthalten.“

5. Der bisherige § 71 Absatz 3 hat nunmehr die Bezeichnung § 71 Absatz 4 zu führen.

6. § 72 Absatz 3 hat zu lauten:

„(3) Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung; auf Ansuchen des Einschreiters ist diese von der Aufsichtsbehörde zuzuerkennen, wenn durch die Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstände und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten.“

7. Im § 72 Absatz 5 wird nach dem Wort „verweisen“ ein Punkt gesetzt; der folgende Satzteil entfällt.

8. § 74 Absatz 1 hat zu lauten:

„(1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Stadt dahin aus, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen aus dem Vollziehungsbereich des Landes nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet, und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.“

Artikel II.

(1) Artikel I. Z. 1 (§ 7 Absatz 1) tritt nach dem Ende der laufenden Funktionsperiode der derzeitigen Gemeindevertretung in Kraft.

(2) Artikel I. Z. 3 (§ 46 Absatz 5) tritt rückwirkend mit 31. Dezember 1969 in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Verfassungsgesetz am 1. Jänner 1971 in Wirksamkeit.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

47. Verfassungsgesetz vom 1. September 1970, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1970).

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Burgenländische Gemeindeordnung (GemO.), LGBl. Nr. 37/1965, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 hat zu lauten:

„(1) Das Land Burgenland gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und unbeschadet der Bestimmung des Absatz 3 zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muß zu einer Gemeinde gehören. Zusammenhängende Siedlungen innerhalb einer Gemeinde können als Ortschaften bezeichnet werden, ohne daß ihnen Rechtspersönlichkeit zukommt.“

2. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Gemeinderat kann den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes unterteilen (Ortsverwaltungsteil), wenn dies aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist und der Erleichterung der Verwaltung dient. Bei der Bildung solcher Ortsverwaltungsteile ist auf die Grenzen der Katastralgemeinden Rücksicht zu nehmen.“

3. Der § 15 Absatz 1 hat zu lauten:

„(1) Der Gemeinderat besteht in Gemeinden mit nicht mehr als 500 Wahlberechtigten aus 13 Mitgliedern, mit 501 bis 1000 Wahlberechtigten aus 15 Mitgliedern, mit 1001 bis 1500 Wahlberechtigten aus 19 Mitgliedern, mit 1501 bis 2000 Wahlberechtigten aus 21 Mitgliedern, mit 2001 bis 3000 Wahlberechtigten aus 23 Mitgliedern und mit mehr als 3000 Wahlberechtigten aus 25 Mitgliedern. Für die Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates ist die Zahl der Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Wahlausschreibung maßgebend. Eine Änderung der Zahl der Wahlberechtigten während der laufenden Funktionsdauer des Gemeinderates hat auf die Anzahl der Gemeinderatsmandate keinen Einfluß. § 11 Absatz 3 bleibt unberührt.“

4. Der § 20 hat zu entfallen.

5. Der bisherige § 21 erhält die Bezeichnung § 20.

6. § 20 Absatz 2 bis 4 hat zu lauten:

„(2) Der Bürgermeister und die Vizebürgermeister erhalten aus Gemeindemitteln für den durch ihre Stellung erforderlichen Mehraufwand, den Zeitverlust und den Verdienstentgang eine laufende, angemessene Entschädigung, die durch Gemeinderatsbeschluß festzusetzen ist. Hierbei sind die Einwohnerzahl der Gemeinde, sonstige für das Ausmaß der Arbeitsbelastung des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister maßgebende Umstände, deren erhöhte Aufwendungen, der etwaige Verdienstentgang sowie die von der Landesregierung zu erlassenden Bestimmungen über Mindestsätze der Entschädigung zu berücksichtigen. Neben dieser Entschädigung gebührt dem Bürgermeister und den Vizebürgermeistern noch

der Ersatz der Reisekosten, der auf Beschluß des Gemeinderates auch in Form eines Pauschales gewährt werden kann. Nach mehr als zweimonatiger Verhinderung des Bürgermeisters gebührt für die Dauer seiner weiteren Vertretung die gleiche Entschädigung und ein allfälliges Reisekostenpauschale seinem Stellvertreter. Während derselben Zeit ruhen die dem Bürgermeister sowie die dem Stellvertreter auf Grund seiner Stellung als Vizebürgermeister zukommenden laufenden Entschädigungen.

(3) Der Gemeinderat kann außer dem Bürgermeister und den Vizebürgermeistern auch anderen mit besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates eine laufende Entschädigung und ein Reisekostenpauschale nach den im Absatz 2 festgelegten Grundsätzen zuerkennen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Bestimmungen über Mindestsätze der in den Absätzen 2 und 3 genannten Entschädigungen zu erlassen. Hierbei ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinden, die damit im Zusammenhang stehende erhöhte Arbeitsbelastung der Bürgermeister und Vizebürgermeister sowie auf die Finanzkraft der Gemeinde Bedacht zu nehmen.“

7. § 21 hat zu lauten:

„§ 21

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

Für die laufende Entschädigung der Ortsvorsteher (§ 33 a) gelten die Bestimmungen des § 20 Absatz 3 mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Aufwandsentschädigung in Ortsverwaltungsteilen mit nicht mehr als 150 Wahlberechtigten jeweils bis 5 v. H., mit 150 bis 300 Wahlberechtigten jeweils bis 10 v. H. und mit mehr als 300 Wahlberechtigten bis 20 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters betragen soll. Die Aufwandsentschädigung hat jedoch mindestens S 200,— zu betragen.“

8. Nach § 33 ist folgender neuer § 33 a einzufügen:

„§ 33 a

Ortsvorsteher

(1) Für jeden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Absatz 3) ist ein Ortsvorsteher zu bestellen.

(2) Die Bestellung des Ortsvorstehers nimmt der Gemeinderat für seine Funktionsdauer auf Vorschlag des Bürgermeisters vor. Es können nur Gemeindeglieder hiezu bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen und ihren Wohnsitz in dem Teil des Gemeindegebietes haben, für den sie bestellt werden. Nach Möglichkeit ist ein im betreffenden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Absatz 3) wohnhaftes Mitglied des Gemeinderates zu bestellen. Der Ortsvorsteher kann vom Gemeinderat über Vorschlag des Bürgermeisters jederzeit abberufen werden.

(3) Der Ortsvorsteher hat dem Bürgermeister über die Erfordernisse der örtlichen Gemeinschaft, über den Zustand des Gemeindeeigentums, insbesondere der Straßen, Wege, Brücken und Plätze, in seinem Tätigkeitsbe-

reich laufend zu berichten und die ihm geeignet erscheinenden Vorschläge zu erstatten. Er hat weiters bei statistischen Erhebungen mitzuwirken. Der Ortsvorsteher ist an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Es steht dem Gemeinderat frei, Ortsvorsteher, die nicht ohnehin schon in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Gemeinderates gemäß § 36 zu Sitzungen einberufen werden, zur Teilnahme an Gemeinderatssitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(4) Die Einteilung in Ortsverwaltungsteile (§ 1 Absatz 3), die dem Ortsvorsteher gemäß Absatz 2 obliegenden Aufgaben und der Name des Ortsvorstehers sind ortsüblich kundzumachen.“

9. Dem § 51 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung der die Gemeinde als selbständiger Wirtschaftskörper oder auf Grund einer ihr in diesem Gesetz eingeräumten Parteilstellung treffenden Rechte und Pflichten sowie die Stellung von Anträgen und die Abgabe von Äußerungen. Ausgenommen vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sind

- a) diejenigen Aufgaben, die ausdrücklich als solche des übertragenden Wirkungsbereiches bezeichnet sind,
- b) die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinde in Angelegenheiten des übertragenden Wirkungsbereiches (§ 75),
- c) die Vollstreckung (§ 78) sowie
- d) die Kundmachung einer Verordnung der Aufsichtsbehörde gemäß § 82 Absatz 3.“

10. § 76 Absatz 2 hat zu lauten:

„(2) Der Bescheid eines Gemeindeorganes, gegen den eine Vorstellung demäß § 77 Absatz 1 zulässig ist, hat eine Belehrung über die Bestimmungen des § 77 Absatz 1 bis 3 dieses Gesetzes zu enthalten.“

11. Der bisherige § 76 Absatz 2 hat nunmehr die Bezeichnung § 76 Absatz 3 zu führen.

12. § 77 Absatz 3 hat zu lauten:

„(3) Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung; auf Ansuchen des Einschreiters ist diese von der Aufsichtsbehörde zuzuerkennen, wenn durch die Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten.“

13. Im § 77 Absatz 5 wird nach dem Wort „verweisen“ ein Punkt gesetzt; der folgende Satzteil entfällt.

14. § 79 Absatz 1, 3, 4 und 5 hat zu lauten:

„(1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen aus dem Vollziehungsbereich des Landes nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Das Gleiche gilt auch bezüglich der gemäß § 22 gebildeten Gemeindeverbände.“

(3) Aufsichtsbehörde ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Bezirkshauptmannschaft, soweit es sich jedoch um die Aufsicht über Gemeindeverbände (§ 22), um Angelegenheiten der Gemeindevirtschaft und Haushaltsführung (IV. Hauptstück) sowie um die Bestellung der Gemeindeorgane und die Funktionsfähigkeit derselben handelt, die Landesregierung. Zur Entscheidung über die Vorstellung (§ 77) ist, falls durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird, jedenfalls die Bezirkshauptmannschaft zuständig.

(4) Gegen aufsichtsbehördliche Bescheide ist eine Berufung nicht zulässig.

(5) In den Angelegenheiten, in denen die Landesregierung Aufsichtsbehörde ist, kann diese, ausgenommen den Fall des § 86, die Bezirkshauptmannschaft durch Verordnung allgemein zur Ausübung des Aufsichtsrechtes ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Absatz 4 ist auch auf Grund einer solchen Ermächtigung ergehende aufsichtsbehördliche Bescheide der Bezirkshauptmannschaft anzuwenden."

15. Der bisherige § 79 Absatz 5 hat nunmehr die Bezeichnung § 79 Absatz 6 zu führen.

16. § 87 Absatz 3 hat zu entfallen.

17. § 87 Absatz 4 hat nunmehr die Bezeichnung § 87 Absatz 3 zu führen.

Artikel II.

(1) Artikel I Z. 3 (§ 15 Absatz 1) tritt hinsichtlich jener Gemeinden, die in den §§ 1 bis 7 des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes, LGBl. Nr. 44/1970, nicht genannt sind, nach Ende der laufenden Funktionsperiode der derzeitigen Gemeindevertretungen in Kraft.

(2) Artikel I Z. 9 (§ 51 Absatz 5) tritt rückwirkend mit 31. Dezember 1969 in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Jänner 1971 in Wirksamkeit.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Krikler Kery

48. Gesetz vom 1. September 1970, mit dem die Gemeindevahlordnung 1967 neuerlich geändert wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 1970).

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Gemeindevahlordnung 1967 (GemWO.), LGBl. Nr. 22/1967, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 15/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 hat zu entfallen.

2. § 22 Absatz 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge spätestens am 21.

Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr der Gemeindevahlbehörde (Stadtwahlbehörde) vorzulegen. Diese hat auf dem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken.

(2) Zur Vorlage der Wahlvorschläge hat die Gemeindevahlbehörde (Stadtwahlbehörde) wenigstens 4 Wochen vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise öffentlich aufzufordern. In der Kundmachung sind der letzte Tag (unter Angabe der Uhrzeit), bis zu dem Wahlvorschläge vorgelegt werden können, die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder und die Höchstzahl der Wahlwerber bekanntzugeben, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden dürfen.“

3. § 24 Absatz 3 erster Satz hat zu lauten:

„Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Gemeindevahlbehörde ist von dieser nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß der Gemeindevahlbehörde glaubhaft gemacht wird, daß ein Unterzeichneter des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterschrift spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag erfolgt ist.“

4. § 25 hat zu lauten:

„(1) Am 11. Tage vor dem Wahltag entscheidet die Gemeindevahlbehörde (Stadtwahlbehörde) endgültig über die Zulässigkeit und die Reihenfolge der beim Wahlleiter eingereichten Wahlvorschläge. Zustellungsbevollmächtigte der Wahlvorschläge, die als Beisitzer in die Wahlbehörde berufen sind, haben auch bei der Entscheidung über den eigenen Wahlvorschlag Stimmrecht.

(2) In der Veröffentlichung (§ 28) hat sich die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten sind, nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl im Lande erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Landtagswahl ermittelten Gesamtsumme der Parteisummen; sind auch diese gleich, so entscheidet die Landeswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist. Die so ermittelte Reihenfolge ist von der Landeswahlbehörde den Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden bis spätestens am 30. Tage vor dem Wahltag bekannt zu geben und ist für die Gemeindevahlbehörden verbindlich.

(3) Im Anschluß an die nach Abs. 2 gereihten wahlwerbenden Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages bei der Gemeindevahlbehörde zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Gemeindevahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(4) In der Niederschrift über diese Sitzung der Gemeindevahlbehörde (Stadtwahlbehörde) sind die Entscheidungen mit ihren Gründen und das Abstimmungsverhältnis festzuhalten.

(5) Die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Wahlvorschlages ist dem Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen.“

5. § 26 Absatz 2 hat zu lauten:

„(2) Teilweise ungültig sind Wahlvorschläge, soweit

- a) darin nicht wählbare Personen enthalten sind,
- b) die Wahlwerber nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge angeführt sind,
- c) darin mehr Wahlwerber enthalten sind als zulässig ist; die über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Wahlwerber sind zu streichen,
- d) sie nicht die Zustimmung aller Wahlwerber und ihre Erklärung, sich nicht auf dem Wahlvorschlag einer anderen Partei um ein Gemeinderatsmandat zu bewerben, enthalten.“

6. § 27 hat zu lauten:

„§ 27

Bis zum Abschluß der Wahlvorschläge, d. h. spätestens am 12. Tage vor dem Wahltag, können die Parteien Änderungen im Wahlvorschlag vornehmen oder ihre Wahlvorschläge zurückziehen.“

7. § 28 hat zu lauten:

„§ 28

Die zugelassenen Wahlvorschläge sind von der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) in der gemäß § 25 Absatz 2 und 3 festzusetzenden Reihenfolge unverzüglich ~~ortsüblich kundzumachen. Eine Ausfertigung der Kundmachung~~ ist unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen, die die Drucklegung der amtlichen Stimmzettel zu veranlassen hat (§ 36 Absatz 2 und 3). In den Freistädten Eisenstadt und Rust hat die Drucklegung der amtlichen Stimmzettel die Stadtwahlbehörde (§ 10 Absatz 1) zu veranlassen.“

8. § 35 Absatz 3 und 4 hat zu lauten:

„(3) Ist der Wähler den Mitgliedern der Wahlbehörde bekannt oder hat er sich entsprechend ausgewiesen, erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel (§ 36 Absatz 2).

(4) Der Wähler begibt sich hierauf in die Wahlzelle, füllt den amtlichen Stimmzettel aus, legt ihn in das Wahlkuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es ungeöffnet in die Wahlurne legt. Ist dem Wähler bei der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt er die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels, so ist ihm ein solcher auszufolgen und dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und Zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.“

9. § 36 hat zu lauten:

„§ 36

(1) Das Wahlkuvert wird aus undurchsichtigem Papier in einheitlicher Größe, Form und Farbe hergestellt.

(2) Zur Stimmabgabe darf nur der amtliche Stimmzettel (Anlage 1) verwendet werden. Dieser ist als solcher zu bezeichnen und hat die Listennummern, die Parteibezeichnungen der wahlwerbenden Parteien einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen unter Berücksichtigung der gemäß § 28 erfolgten Veröffentlichung und Rubriken mit einem Kreis zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Bezirkswahlbehörde hergestellt werden.

(3) Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der in der Gemeinde zu berücksichtigenden Listennummern zu richten. Das Ausmaß hat ungefähr 14 bis 16 cm in der Breite und 21 bis 23 cm in der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen. Es sind für alle Parteibezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzungen der Parteibezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Das Wort „Liste“ ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Rechtecke und der Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.

(4) Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Bezirkswahlbehörde den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden über die Gemeinde, entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 20 v. H., gegen Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

(5) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,— S und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Hiebei sind unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder solche, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen zu erklären.

(6) Der Strafe nach Absatz 5 unterliegt auch, wer amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.“

10. § 37 hat zu lauten:

„§ 37

Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der links von jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig, wenn der Wille des Wählers auf andere

Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei oder durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien eindeutig zu erkennen ist."

11. § 38 hat zu lauten:

„§ 38

(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Parteiliste vom Wähler bezeichnet wurde, oder
2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt, oder
3. wenn neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel unausgefüllt sind.

(2) Sonstige nicht amtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht."

12. § 39 hat zu lauten:

„§ 39

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte, oder
3. überhaupt keine Parteiliste angezeichnet wurde, oder
4. zwei oder mehrere Parteilisten angezeichnet wurden, oder
5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listennummer, aber keine Parteibezeichnung enthält, oder
6. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Parteien lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf einem amtlichen Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei angebracht wurden, beeinträchtigen seine Gültigkeit nicht, wenn sich hierdurch nicht etwa einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht."

13. § 46 Absatz 2 hat zu lauten:

„(2) Einsprüche sind innerhalb von 8 Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses (Anschlag an der Amtstafel gemäß § 45 Absatz 6 letzter Satz) schriftlich bei der Gemeindevahlbehörde (Stadtwahlbehörde) einzubringen und binnen 3 Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten von der Gemeindevahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.“

14. Nach § 57 ist eine eigene Abschnittsbezeichnung und folgender neuer § 57 a einzufügen:

„IV. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 57 a

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind, unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden, solche des eigenen Wirkungsbereiches."

15. Der bisherige IV. Abschnitt hat nunmehr nachstehende Bezeichnung zu führen:

„V. Gemeinsame, Übergangs- und Schlußbestimmungen.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des § 57 a rückwirkend mit 31. Dezember 1969, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Krikler

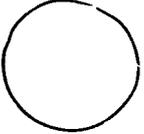
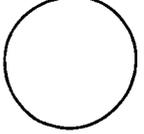
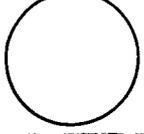
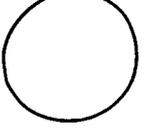
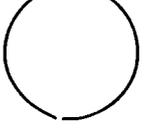
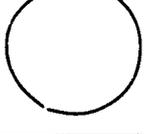
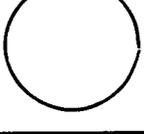
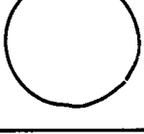
Kery

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Gemeinderatswahl am

Gemeinde:

Liste-Nr.	Für gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

49. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. November 1970 über die Änderung von Standesamtsbezirken.

Auf Grund des § 52 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, DRGBl. I S 1146 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 287/1938), wird verordnet:

In Anpassung an die durch das Gemeindestrukturverbesserungsgesetz, LGBl. Nr. 44/1970, und die Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1970, LGBl. Nr. 45/1970, neu gebildeten Gebietskörperschaften wird mit Wirkung vom 1. 1. 1971 die Einteilung der Standesamtsbezirke der hievon betroffenen Gemeinden wie folgt geändert:

§ 1

1. Der Standesamtsbezirk Kaisersteinbruch wird aufgelöst. Das Gebiet der Gemeinde Kaisersteinbruch wird dem Standesamtsbezirk Bruckneudorf zugewiesen.
2. Der Standesamtsbezirk Neudorf bei Parndorf wird aufgelöst. Die Gebiete der Gemeinden Neudorf bei Parndorf und Potzneusiedl werden dem Standesamtsbezirk Gattendorf-Neudorf zugewiesen.
3. Der Standesamtsbezirk Edelstal wird aufgelöst. Das Gebiet der Gemeinde Edelstal wird dem Standesamtsbezirk Kittsee zugewiesen.

§ 2

Die Standesamtsbezirke Kleinhöflein im Burgenland und Sankt Georgen am Leithagebirge werden aufgelöst. Die Gebiete der Gemeinden Kleinhöflein im Burgenland und Sankt Georgen am Leithagebirge werden dem Standesamtsbezirk Eisenstadt zugewiesen.

§ 3

1. Der Standesamtsbezirk Loretto wird aufgelöst. Die Gebiete der Gemeinden Loretto und Stotzing werden dem Standesamtsbezirk Leithaprodersdorf zugewiesen.
2. Die Gemeinde Zagersdorf wird aus dem Standesamtsbezirk Klingenbach ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Siegendorf im Burgenland zugewiesen.
3. Der Standesamtsbezirk Steinbrunn führt nunmehr die Bezeichnung Steinbrunn-Zillingtal.

§ 4

1. Der Standesamtsbezirk Draßburg führt nunmehr die Bezeichnung Draßburg-Baumgarten.
2. Die Gemeinde Antau wird aus dem Standesamtsbezirk Stöttera und die Gemeinde Hirm aus dem Standesamtsbezirk Krensdorf ausgeschieden. Die Gebiete dieser Gemeinden bilden nunmehr den Standesamtsbezirk Hirm-Antau.
3. Die Gemeinde Walbersdorf wird aus dem Standesamtsbezirk Pöttelsdorf ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Mattersburg zugewiesen.
4. Der Standesamtsbezirk Stöttera wird aufgelöst. Das Gebiet der Gemeinde Stöttera wird dem Standesamtsbezirk Pöttelsdorf zugewiesen.

5. Der Standesamtsbezirk Krensdorf wird aufgelöst. Das Gebiet der Gemeinde Krensdorf wird dem Standesamtsbezirk Sigleß zugewiesen.

§ 5

1. Die Gemeinde Oberrabnitz wird aus dem Standesamtsbezirk Unterrabnitz ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Draßmarkt zugewiesen.
2. Der Standesamtsbezirk Frankenau wird aufgelöst und die Gemeinde Unterpullendorf aus dem Standesamtsbezirk Oberpullendorf ausgeschieden. Die Gebiete der Gemeinden Frankenau, Großmutschen, Kleinmutschen und Unterpullendorf bilden nunmehr den Standesamtsbezirk Frankenau-Unterpullendorf.
3. Die Gemeinde Weingraben wird aus dem Standesamtsbezirk Draßmarkt ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Kaisersdorf zugewiesen.
4. Die Gemeinde Lindgraben wird aus dem Standesamtsbezirk Markt Sankt Martin ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Kobersdorf zugewiesen.
5. Die Gemeinde Strebersdorf wird aus dem Standesamtsbezirk Frankenau ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Lutzmannsburg zugewiesen.
6. Die Gemeinden Liebing und Rattersdorf werden aus dem Standesamtsbezirk Lockenhaus und die Gemeinde Oberloisdorf aus dem Standesamtsbezirk Steinberg an der Rabnitz ausgeschieden. Die Gebiete dieser Gemeinden werden dem Standesamtsbezirk Mannersdorf an der Rabnitz zugewiesen.
7. Der Standesamtsbezirk Unterrabnitz führt nunmehr die Bezeichnung Piringsdorf-Unterrabnitz.
8. Der Standesamtsbezirk Unterfrauenhaid führt nunmehr die Bezeichnung Raiding-Unterfrauenhaid.
9. Der Standesamtsbezirk Steinberg an der Rabnitz führt nunmehr die Bezeichnung Steinberg-Dörfl.

§ 6

1. Der Standesamtsbezirk Deutsch Schützen führt nunmehr die Bezeichnung Deutsch Schützen-Eisenberg.
2. Die Gemeinde Jabling wird aus dem Standesamtsbezirk Rotenturm an der Pinka, die Gemeinde Kleinzicken aus dem Standesamtsbezirk Mischendorf und die Gemeinde Welgersdorf aus dem Standesamtsbezirk Hannersdorf ausgeschieden. Die Gebiete dieser Gemeinden werden dem Standesamtsbezirk Großpetersdorf zugewiesen.
3. Der Standesamtsbezirk Markt Neuhodis wird aufgelöst. Die Gebiete der Gemeinden Althodis und Markt Neuhodis werden dem Standesamtsbezirk Rechnitz zugewiesen.
4. Die Gemeinde Unterschützen wird aus dem Standesamtsbezirk Bad Tatzmannsdorf ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Oberschützen zugewiesen.

5. Die Gemeinde Sankt Martin in der Wart wird aus dem Standesamtsbezirk Stadtschlaining ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Oberwart zugewiesen.
6. Die Gemeinde Hochart wird aus dem Standesamtsbezirk Riedlingsdorf in Pinkafeld ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Pinkafeld zugewiesen.
7. Die Gemeinde Zuberbach wird aus dem Standesamtsbezirk Markt Neuhodis ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Weiden bei Rechnitz zugewiesen.
8. Die Gemeinde Weinberg im Burgenland wird aus dem Standesamtsbezirk Oberschützen ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Riedlingsdorf in Pinkafeld zugewiesen.

§ 7

1. Die Gemeinde Neudauberg wird aus dem Standesamtsbezirk Stinatz ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Bocksdorf in Stegersbach zugewiesen.
2. Der Standesamtsbezirk Gerersdorf bei Güssing führt nunmehr die Bezeichnung Gerersdorf-Sulz.
3. Die Gemeinde Glasing wird aus dem Standesamtsbezirk Kleinmürbisch in Güssing, die Gemeinde Steingraben aus dem Standesamtsbezirk Gerersdorf bei Güssing und die Gemeinde Urbersdorf aus dem Standesamtsbezirk Strem ausgeschieden. Die Gebiete dieser Gemeinden werden dem Standesamtsbezirk Güssing zugewiesen.
4. Der Standesamtsbezirk Kleinmürbisch in Güssing führt nunmehr die Bezeichnung Neustift bei Güssing in Güssing.

§ 8

Der Standesamtsbezirk Rax in Jennersdorf wird aufgelöst und die Gebiete der Gemeinden Grieselstein, Henndorf im Burgenland und Rax dem Standesamtsbezirk Jennersdorf zugewiesen.

Für den Landeshauptmann:

DDr. Grohotolsky

50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Oktober 1970, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Lackendorf und Ritzing.

Über Antrag der Gemeinden Lackendorf und Ritzing wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde Lackendorf werden Teilflächen der Grundstücke Nr. 1513 mit 4 m², 1514 mit 16 m², 1517/1 mit 18 m², 1517/2 mit 28 m², 1518 mit 21 m², 1521 mit 19 m², 1522 mit 12 m², 1560 mit 10 m², 1561 mit 12 m², 1562 mit 16 m², 1563 mit 18 m², 1564 mit 18 m², 1565 mit 21 m², 1566 mit 24 m², 1567 mit 27 m², 1568 mit 22 m², 1569 mit 65 m², 1570 mit 36 m², 1571 mit 22 m², 1572 mit 46 m², 1573 mit 42 m², 1574 mit 44 m², 1775 mit 46 m², 1576 mit 18 m², 1577 mit 12 m², 1587 mit 585 m², somit Flächen im Gesamtausmaß von 1.202 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Ritzing eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Ritzing werden Teilflächen der Grundstücke Nr. 2087/1 mit 59 m² und 2088 mit 283 m², somit Flächen im Gesamtausmaß von 342 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Lackendorf eingemeindet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Oktober 1970, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Neckenmarkt und Lackendorf.

Über Antrag der Gemeinden Neckenmarkt und Lackendorf wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde Neckenmarkt werden die Grundstücke Nr. 1379/2, 1379/3, 1379/4, 1379/5, 1379/6, 1379/7, 1379/8, 1379/9, 1379/10, 1379/11, 1379/12, 1379/13, 1379/14, 1379/15, 1379/16, 1379/17, 1379/18, 1379/19, 1379/20, 1379/21, 1379/22 und 1379/23 mit einem Gesamtausmaß von 9.211 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Lackendorf eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Lackendorf werden die Grundstücke Nr. 337/1, 337/2, 337/3 und 337/4 mit einem Gesamtausmaß von 4.395 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Neckenmarkt eingemeindet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.

Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische GesmbH, Eisenstadt.